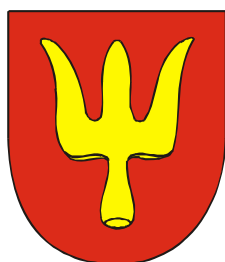


FLURREGLEMENT



Einwohnergemeinde Schnottwil

Juni 2007

FLURREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Schnottwil

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 04. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbereich* §1 Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
 - b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet (alles)
- Allg. Pflichten*
- a) *Benützung* §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- b) *Orientierung* §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.
- c) *Ersatzvornahme* §4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

- Gemeinderat* §5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
- Flurkommission* §6 ¹Die Flurkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- Gemeindewerkmeister* §7 Der Gemeindewerkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Flurkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind im Pflichtenheft des Gemeindearbeiters festgelegt, welcher gleichzeitig als Gemeindewerkmeister amtiert.
- Gemeindeverwaltung* §8 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

Zutrittsrecht §9 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie für die hierfür nötige Ablagerung von Material jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Kontrolle durch den Kanton §10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

Unterhalt und Neuanlagen §11 ¹Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde.

²Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Kontrolle der Wege §12 Der Gemeindegewerkmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter

Schutz und Sauberhaltung §14 ¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen.

²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen.

Schutz der Wegbankette §15 ¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

²Der Bewirtschafter darf sie mähen.

Grenzzeichen §16 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Fehlende Marchsteine sind durch den Grundbuchgeometer auf Kosten des Verursachers neu setzen zu lassen.

Äste §17 ¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter in Rück-

sprache mit der Flur- und Naturschutzkommission bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

- Zäune* §18 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
- Gesteigerter Gemeingebrauch* §19 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- Wasserabfluss* §20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche (z.B. Abschläge ins Land).

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

- Kontrolle* §21 Der Gemeindegewerkmeister hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.
- Unterhalt* §22 Reinigung und Unterhalt der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.
- Neue Anlagen* §23 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde.

B. Pflichten der Bewirtschafter

- Meldepflicht* §24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken der Flurkommission und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Sind Schäden an den Schächten auf Verschulden der Bewirtschafter zurückzuführen, so haben dieselben die Reparaturkosten zu tragen.
- Bäume* §26 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* §27 ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* §28 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werk-eigentümer.
- ²Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §29 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

- Neuanlagen*
a) Begriff §30 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.
- ²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines neuen Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.
- b) Verfahren* §31 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- ²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

- Vollstreckung* §32 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Einstellung der Bauarbeiten* §33 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Flurkommission einzustellen.
- Bestrafung* §34 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- ²Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtsschutz* §35 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Flurkommission.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

§36 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§37 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Fahrer

sig. S. Mülchi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 23. Juli 2007.